# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

**HmbGVBl. Nr. 53** **DIENSTAG, DEN 30. DEZEMBER** **2003**


Inhalt


| Tag | | Seite |
|---|---|---|
| 30. 12. 2003 | **Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord** . . . . . neu: 7141-6 | 585 |
| 30. 12. 2003 | **Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts** . . . . . neu: 204-2 | 590 |
| 30. 12. 2003 | **Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt** . . . . . 2330-1, neu: 2330-4 | 595 |


Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

## Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord

Vom 30. Dezember 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

Dem am 27. August 2003 von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung der Eichdirektion Nord wird zugestimmt.

### Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

### Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 20 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Dezember 2003.

**Der Senat**

# Staatsvertrag über die Errichtung der Eichdirektion Nord

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Errichtung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein errichten mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des gesetzlichen Messwesens eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt trägt den Namen „Eichdirektion Nord".

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gehen das Referat Eichdirektion der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie das dem schleswig-holsteinischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zugeordnete Amt für das Eichwesen einschließlich der Eichämter Kiel, Lübeck, Flensburg und Elmshorn im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 auf die Eichdirektion Nord über.

(3) Sitz der Eichdirektion Nord ist Kiel. Die Eichdirektion Nord hat in jedem der beteiligten Bundesländer mindestens eine Dienststelle. Für die Errichtung und den Betrieb der Eichdirektion Nord gilt das schleswig-holsteinische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Die Eichdirektion Nord besitzt Dienstherrnfähigkeit. Sie führt ein kleines Dienstsiegel.

(5) Träger der Eichdirektion Nord sind die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein.

§ 2

Stammkapital, Gewährträgerhaftung, Anstaltslast

(1) Die Eichdirektion Nord wird mit einem Stammkapital von 1,78 Mio. Euro ausgestattet. Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet das Stammkapital durch Sacheinlage gemäß Absatz 2 in Höhe von 0,53 Mio. Euro, das Land Schleswig-Holstein durch Sacheinlage gemäß Absatz 2 in Höhe von 1,25 Mio. Euro.

(2) Die den in § 1 Absatz 2 genannten Verwaltungsbereichen zuzuordnenden Sachgesamtheiten, Forderungen und immateriellen Vermögensgegenstände gehen in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit den Arbeitsverhältnissen auf die Eichdirektion Nord über. Diese tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Schleswig-Holstein ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der Eichdirektion der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg oder des schleswig-holsteinischen Amtes für das Eichwesen einschließlich der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Eichämter zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge). Die Anstaltsträger werden die Einzelheiten jeweils gegenüber dem anderen Träger feststellen.

(3) Für die Verbindlichkeiten der Eichdirektion Nord haften die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein als Gewährträger unbeschränkt, Dritten gegenüber als Gesamtschuldner, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Eichdirektion Nord nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung). Im Innenverhältnis haften die Träger entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung am Stammkapital. Im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben nach § 3 Absatz 2 haftet allein der Träger, der die Aufgabe übertragen hat.

(4) Die Anstaltsträger stellen sicher, dass die Eichdirektion Nord ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

§ 3

Aufgaben, Beteiligungen

(1) Der Eichdirektion Nord obliegen die nach dem Eichgesetz in der Fassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 712), zuletzt geändert am 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586, 3603), nach dem Gesetz über Einheiten im Messwesen in der Fassung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 409), geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2812), sowie der jeweils darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung durchzuführenden Aufgaben des gesetzlichen Messwesens, soweit sie der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein durch Rechtsverordnung auf die Eichdirektion Nord übertragen.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein können für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder das Land Schleswig-Holstein der Eichdirektion Nord durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben, die im fachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 stehen, übertragen (Auftragsangelegenheiten), auch soweit sie hoheitlicher Art sind.

(3) Die Eichdirektion Nord vertritt zur Wahrnehmung der Aufgaben im gesetzlichen Messwesen die Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein bei der Mitwirkung in Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene. Sie unterstützt und berät als fachkundige Stelle die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein in allen Fragen des gesetzlichen Messwesens.

(4) Daneben kann die Eichdirektion Nord Geschäfte jeglicher Art im Zusammenhang mit den Aufgaben des gesetzlichen Messwesens betreiben, sofern die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird und wettbewerbsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Gewährträgerhaftung ist insoweit ausgeschlossen.

(5) Die Eichdirektion Nord kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen, sofern wettbewerbsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3961), und die §§ 65 bis 69 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), sowie die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert am 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365, 388), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(6) Die Haftung der Eichdirektion Nord ist in den Fällen des Absatzes 5 auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken; die Anstaltslast nach § 2 Absatz 4 ist insoweit ausgeschlossen.

§ 4

Organe

Organe der Eichdirektion Nord sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 5

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder von der Freien und Hansestadt Hamburg und zwei Mitglieder vom Land Schleswig-Holstein berufen werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrates vertritt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eichdirektion Nord.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Eichdirektion Nord. Ihm obliegen insbesondere

1. die Satzung zu ändern,
2. die Höhe des Stammkapitals zu verändern,
3. die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen, anzustellen und abzuberufen, zu ernennen und zu entlassen,
4. die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer zu bestellen und den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG zu erteilen, den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zu genehmigen und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen,
5. die Beamtinnen und Beamten der Eichdirektion Nord zu ernennen, zu befördern, zu versetzen, abzuordnen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
6. über die Übernahme von Geschäften und Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absätze 4 und 5 zu beschließen,
7. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu treffen,
8. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen zu beschließen,
9. den Vorstand zu entlasten.

Die Beschlüsse zu Satz 3 Nummern 1 bis 9 bedürfen der Stimmen der von den Trägern nach § 5 Satz 1 berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der Eichdirektion Nord. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Verwaltungsrat die Eichdirektion Nord gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er leitet die Eichdirektion Nord. Die Mitglieder des Vorstandes werden zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren ernannt oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis für die Dauer von fünf Jahren eingestellt. Weitere Amtszeiten sind möglich.

(2) Der Vorstand vertritt die Eichdirektion Nord gerichtlich und außergerichtlich. Er kann Vertretungsbefugnisse auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Eichdirektion Nord delegieren. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Eichdirektion Nord, soweit nicht die Befugnisse dem Verwaltungsrat nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 vorbehalten sind. Er führt die Dienstaufsicht über das Personal.

§ 8

Aufsicht

Die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein üben die Aufsicht über die Eichdirektion Nord im Einvernehmen aus (Aufsichtsbehörden). Soweit weitere Aufgaben nach § 3 Absatz 2 übertragen worden sind, übt die zuständige Behörde des Landes, das die Aufgabe übertragen hat, die Aufsicht aus. Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften der Eichdirektion Nord und der von ihr gegründeten Gesellschaften nehmen.

§ 9

Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Eichdirektion Nord gelten die Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) mit Ausnahme des § 3 Absatz 2. Die Eichdirektion Nord kann eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 LDSG bestellen.

(2) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte können sich einvernehmlich gegenseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

§ 10

Satzung

(1) Die Eichdirektion Nord erhält eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Staatsvertrag der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung der Anstalt, über Befugnisse und Pflichten ihrer Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden. Die Satzung enthält Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Vertretungsbefugnis, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung sowie über Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein erlässt die erste Satzung für die Eichdirektion Nord. Änderungen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat. Sie sind im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

§ 11

Wirtschaftsführung, Finanzierung

(1) Die Eichdirektion Nord ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Die Eichdirektion Nord finanziert sich vorrangig aus der Erhebung von Gebühren und Auslagen auf der Grundlage der gebührenrechtlichen Vorschriften. Soweit aufgrund ver-

traglicher Vereinbarungen Leistungen erbracht werden, erhebt die Eichdirektion Nord Entgelte.

(3) Geldbußen und Einnahmen aus Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, fließen der Eichdirektion Nord zu.

(4) Soweit die Eichdirektion Nord die ihr auf Grund dieses Staatsvertrages obliegenden Aufgaben gemäß § 3 Absätze 1 und 3 wahrnimmt, die nicht durch Einnahmen nach den Absätzen 2 und 3 gedeckt werden, erstatten ihr die Träger den im Jahresabschluss festgestellten und testierten Verlust (Verlustausgleich). Abschlagzahlungen bis zur Höhe des im genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesenen Verlustes sind zulässig.

(5) Nimmt die Eichdirektion Nord weitere Aufgaben wahr, die ihr nach § 3 Absatz 2 zugewiesen werden, erstattet ihr das zuweisende Land insoweit den im Jahresabschluss festgestellten und testierten Verlust. Die durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben verursachten Aufwendungen und Erträge sind im Rechnungswesen gesondert auszuweisen.

(6) Die Aufteilung der Verluste gemäß Absätze 4 und 5 zwischen den Trägern erfolgt nach dem Grundsatz der verursachungsgerechten Zuordnung von Erträgen und Kosten auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Die Eichdirektion Nord kann kurzfristige Sicherheitsrücklagen bis zur Höhe von 25 vom Hundert des Stammkapitals bilden.

(8) Die Eichdirektion Nord kann kurzfristige Liquiditätsbedarfe durch Kredite decken.

§ 12

Gebühren

(1) Die Eichdirektion Nord hat Anspruch auf Zahlung von

1. Gebühren und Auslagen für die Eichung von Messgeräten sowie für sonstige Tätigkeiten nach dem Eichgesetz und den darauf gestützten Rechtsverordnungen,
2. Gebühren und Auslagen in Auftragsangelegenheiten im Sinne von § 3 Absatz 2.

(2) Der Eichdirektion Nord stehen außerdem Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Vornahme von Amtshandlungen und für erfolglose Widerspruchsverfahren nach § 15 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert am 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 240), zu.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 1 Nummer 2 und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg festzusetzen.

§ 13

Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 2004.

(2) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 24. August 2002 ( BGBl. I S. 3412, 3420), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681, 2685), in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes geregelt ist. Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein nehmen die Rechte gemäß § 68 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise § 68 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in Anspruch.

(3) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

§ 14

Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise § 111 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein. Die §§ 1 bis 87 sowie die §§ 106 bis 109 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein finden keine Anwendung, soweit in diesem Staatsvertrag keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 15

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gehen die Arbeitsverhältnisse der in den in § 1 Absatz 2 genannten Verwaltungsbereichen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die Eichdirektion Nord über.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Eichdirektion Nord im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der Freien und Hansestadt Hamburg und beim Land Schleswig-Holstein so angerechnet, als wenn sie bei der Eichdirektion Nord geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 16

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Die Eichdirektion Nord sagt den vom Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach § 15 Absatz 1 erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Schleswig-Holsteins eine betriebliche Altersversorgung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) und der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung zu. Die Eichdirektion Nord stellt sicher, dass die von

der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligungsvereinbarung geschaffen werden beziehungsweise erhalten bleiben.

(2) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach § 15 Absatz 1 von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Eichdirektion Nord übergegangen ist, wird von der Eichdirektion Nord eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Beschäftigungszeit in der Eichdirektion Nord.

(3) Zusatzversorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder von der Eichdirektion Nord an nach § 15 Absatz 1 übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihre Hinterbliebenen gezahlt werden, werden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Eichdirektion Nord in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und bei der Eichdirektion Nord andererseits beruhen.

(4) Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten, gehen nicht auf die Eichdirektion Nord über, sondern verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 17

Beamtinnen und Beamte

(1) Die beim In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages in den in § 1 genannten Verwaltungsbereichen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Schleswig-Holstein beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert am 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3329), in den Dienst der Eichdirektion Nord übernommen. Dabei wird von § 23 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 sowie § 130 BRRG aus Anlass der Zusammenführung der Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein kein Gebrauch gemacht.

(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie dem Land Schleswig-Holstein und der Eichdirektion Nord für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 in den Dienst der Anstalt übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert am 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686, 691).

§ 18

Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Kündigungen sind nur zum 31. Dezember eines Jahres mit zweijähriger Frist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Nach einer Kündigung schließen die Länder einen Staatsvertrag über die Auseinandersetzung.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates und des Vorstandes werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von den Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie laden umgehend nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein. Bis zur Bildung des Vorstandes führen die ehemaligen Leiter der Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein gemeinsam die Geschäfte der Eichdirektion Nord.

(2) Die bisherigen Personalräte der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Eichverwaltung des Landes Schleswig-Holstein führen die Geschäfte gemeinsam bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrates weiter, längstens jedoch bis zur Dauer von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte wahrgenommen. Die bisherigen Personalräte bestimmen unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages das Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 5 Satz 2 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt für die Schwerbehindertenvertretungen entsprechend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten behalten ihre Zuständigkeit bis zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten der Eichdirektion Nord.

(5) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages in den Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein bestehenden Dienstvereinbarungen sowie die Vereinbarungen nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 517), zuletzt geändert am 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154, 167), und nach § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 149), gelten für die jeweiligen Betriebsstellen bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch die Eichdirektion Nord fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.

(6) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gültigen Entgelte der Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein gelten für die jeweiligen Betriebsstellen bis zur Festsetzung von Entgelten durch die Eichdirektion Nord fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

§ 20

In-Kraft-Treten

Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde, frühestens am 1. Januar 2004 in Kraft. Die Ratifizierungsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Kiel, den 27. August 2003

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Ole von Beust
Erster Bürgermeister

Kiel, den 27. August 2003

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

# Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 30. Dezember 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem von dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg am 27. August 2003 in Kiel unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung von „Dataport“ wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 23 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Dezember 2003.

**Der Senat**

# Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

**Präambel**

Es ist gemeinsamer Wille der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die Datenzentrale Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts (DZ-SH), und das Landesamt für Informationstechnik (LIT) sowie die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-IuK) zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen zu führen. Hierdurch wird die bestehende Kooperation zwischen der DZ-SH und dem LIT konsequent vollendet.

Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg jeweils zu gleichen Teilen. Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein werden über die Kommunalen Landesverbände (KLV) durch eine gesondert abzuschließende Vereinbarung an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt. Die Einbeziehung der KLV und die Beteiligung der SfB-IuK verbessern die Voraussetzungen dafür, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale Nutzungen eine gemeinsame Plattform bieten kann.

Die Gleichberechtigung der beiden Träger findet in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck.

Für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg wird die neue Einrichtung zur zentralen Dienstleisterin auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). Durch den Zusammenschluss werden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen.

Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg errichten mit dem In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Dataport.

(2) Sitz von Dataport ist Altenholz in Schleswig-Holstein. Die Anstalt unterhält in Hamburg Niederlassungen. Sie kann weitere Niederlassungen gründen. Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt gilt das schleswig-holsteinische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel.

§ 2

Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast

(1) Dataport wird mit einem Stammkapital von 30 Mio. Euro ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH gemäß Absatz 2. Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen des LIT mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der SfB-IuK zuzuordnen ist. Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg. Sie halten jeweils 50 % der Anteile am Stammkapital.

(2) Das Vermögen der DZ-SH geht in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über.

(3) Das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit es als Sondervermögen des Landesbetriebes LIT ausgewiesen ist, geht in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über. Die der SfB-IuK zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen gehen mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Anstalt tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der SfB-IuK zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge). Die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Einzelheiten gegenüber dem Land Schleswig-Holstein feststellen.

(4) Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang ist der 1. Januar 2004. Der Gründung der Anstalt werden die Bilanz der DZ-SH zum 31. Dezember 2003 und die Bilanz des LIT zum 31. Dezember 2003, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, als Schlussbilanzen sowie der Überleitungsplan der SfB-IuK zugrunde gelegt.

(5) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger unbeschränkt. Dritten gegenüber haften die Träger als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind. Im Innenverhältnis haften die Träger entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung am Stammkapital.

(6) Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt.

§ 3

Aufgaben, Beteiligungen

(1) Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in den Ländern der Träger, einschließlich der Kommunalverwaltungen, durch Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere als zentrale IuK-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben – auch außerhalb der Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg – wahrnehmen.

(2) Dataport kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen und sich an fremden Unternehmen beteiligen.

(3) Dataport darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergebenden Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind.

§ 4

Organe

Organe von Dataport sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 5

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Vier Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein, vier Mitglieder von der Freien und Hansestadt Hamburg benannt. Zwei Mitglieder werden vom Personalrat benannt.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten von Dataport, insbesondere über:

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. die Benutzungsordnung und ihre Änderungen,
3. Veränderungen des Stammkapitals,
4. die Auswahl, Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes,
5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
6. die Übernahme vergleichbarer Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2,
7. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen gemäß § 3 Absatz 2,
8. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
9. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie
10. die Entlastung des Vorstandes.

Die Beschlüsse zu Nummer 1 bis 10 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Träger gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern und leitet die Anstalt. Er ist der gesetzliche Vertreter der Anstalt.

§ 8

Beschäftigte der Anstalt

(1) Dataport hat Dienstherrnfähigkeit.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren als Angestellte eingestellt.

(3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde, ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern. § 6 Absatz 1 Nummer 4 bleibt unberührt. Er kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.

(4) Der Vorstand führt seine Geschäfte im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates.

§ 9

Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein findet bei Dataport Anwendung.

(2) Die Anstalt wird ihre Aufgabenerledigung im Sinne des Gender Mainstreaming verfolgen.

§ 10

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit der für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg durch.

§ 11

Wirtschaftsführung

Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

§ 12

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde übt die Rechte nach § 68 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) aus.

(4) Der Jahresabschluss ist gemäß § 21 bekannt zu machen.

§ 13

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der LHO finden mit Ausnahme des § 65 Absatz 1 bis 5, des § 68 Absatz 1 und des § 69 LHO keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.

§ 14

Finanzkontrolle

Die Rechnungshöfe der Länder überwachen die Wirtschaftsführung von Dataport gemäß § 111 der für sie jeweils geltenden Landeshaushaltsordnung.

§ 15

Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataport und ihre Niederlassungen gelten die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) mit Ausnahme des § 3 Absatz 2. Die Anstalt bestellt eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 LDSG.

(2) Verarbeitet die Anstalt oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für hamburgische öffentliche Stellen oder in deren Auftrag, gelten dafür das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) mit Ausnahme seines § 2 Absatz 2 und die sonstigen für hamburgische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Weitere Beanstandungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 HmbDSG richtet die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte an die für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten der Anstalt und ihrer Niederlassungen gilt ergänzend zu § 23 Absatz 1 LDSG § 28 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4 bis 7 HmbDSG.

(4) Für die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen gelten das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HmbSÜG) und die nach § 34 dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung.

(5) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte können sich einvernehmlich gegenseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

§ 16

Abgaben, Gebühren und Steuern

Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge nach § 2 Absatz 2 und 3 erforderlich werden, sind frei von Abgaben, Gebühren und Steuern, soweit eine Befreiung durch schleswig-holsteinisches und hamburgisches Landesrecht angeordnet werden kann.

§ 17

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gehen die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der bei der DZ-

SH, dem LIT sowie der SfB-IuK tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Die Anstalt übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der DZ-SH sowie bei der Freien und Hansestadt Hamburg so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 18

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, deren Arbeits- bzw. Berufsausbildungsverhältnisse nach § 17 Absatz 1 von der DZ-SH auf Dataport übergegangen ist, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

(2) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 Absatz 1 von der Freien und Hansestadt Hamburg auf Dataport übergegangen sind, wird von der Anstalt eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Beschäftigungszeit bei der Anstalt.

(3) Versorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder von Dataport an nach § 17 Absatz 1 übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt werden, werden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und bei Dataport andererseits beruhen. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an Dataport erstattet werden.

(4) Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten, gehen nicht auf Dataport über, sondern verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 19

Überleitung der Beamtinnen und Beamten

(1) Die beim In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages bei der DZ-SH, dem LIT sowie der SfB-IuK beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH treten gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport über. Dabei wird von § 23 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.

(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 ist unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitzuteilen. Den übergetretenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der DZ-SH ist umgehend nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Ruhestandsbeamtenverhältnisses mit der Anstalt schriftlich mitzuteilen.

(3) Zur Absicherung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Beamtinnen und Beamten, die aus der DZ-SH auf Dataport übergetreten sind, stellt die Anstalt sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft von Dataport geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

(4) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 vom LIT und der SfB-IuK in den Dienst der Anstalt übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an Dataport erstattet werden.

§ 20

Laufzeit, Kündigung

Dieser Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien frühestens zum 31. Dezember 2013 gekündigt werden. Kündigungen sind jeweils zum Ablauf des fünften Jahres mit zweijähriger Frist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 21

Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss gemäß § 12 werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) veröffentlicht.

§ 22

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Sie lädt umgehend nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages zur konstituierenden Sitzung des

Verwaltungsrates ein. Bis zur Bildung des Vorstandes führen die ehemaligen Mitglieder des Vorstands der DZ-SH und der Leiter des LIT gemeinsam die Geschäfte von Dataport.

(2) Die bisherigen Personalräte der DZ-SH und des LIT sowie zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personalrats bei den Senatsämtern, die als Beschäftigte der SfB-IuK auf Dataport übergehen, führen die Geschäfte gemeinsam weiter, bis ein neuer Personalrat gewählt ist, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden werden von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte der DZ-SH und des LIT in dieser Zeit gemeinsam wahrgenommen. Sie sind in dieser Zeit Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Die Schwerbehindertenvertretungen der DZ-SH und des LIT behalten ihre Zuständigkeit bis zur Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung von Dataport, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten der DZ-SH, des LIT und der SfB-IuK behalten ihre Zuständigkeit bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten von Dataport.

(5) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages bestehenden Dienstvereinbarungen und Vereinbarungen nach dem schleswig-holsteinischen Mitbestimmungsgesetz bzw. dem hamburgischen Personalvertretungsgesetz, der DZ-SH, des LIT und der SfB-IuK gelten für die jeweilige Niederlassung bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch Dataport fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.

(6) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gültigen Leistungsentgelte der DZ-SH und des LIT gelten für den Sitz und die jeweilige Niederlassung bis zur Verabschiedung der sie ersetzenden Leistungsentgelte durch Dataport fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

§ 23

In-Kraft-Treten

Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2004, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Kiel, 27. August 2003

Für das
Land Schleswig-Holstein

gez. Heide Simonis
Ministerpräsidentin des Landes
Schleswig-Holstein

Für den Senat

gez. Ole von Beust
Erster Bürgermeister der
Freien und Hansestadt Hamburg

# Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt

Vom 30. Dezember 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## Artikel 1

### Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

Das Gesetz über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Textstelle „einhundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Textstelle „einhundert Millionen Euro“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufgaben

(1) Die Anstalt unterstützt den Senat bei der Struktur- und Wirtschaftspolitik, der Sozialpolitik und bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dabei führt sie im staatlichen Auftrag Fördermaßnahmen, insbesondere Finanzierungen, nach näherer Regelung durch den Senat im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft und unter Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbotes in folgenden Bereichen durch:

1. Öffentliche Förderaufgaben:
   a) Wohnraumförderung,
   b) Städtebauförderung,
   c) Förderung des Umweltschutzes sowie
   d) in anderen Gesetzen, Verordnungen oder veröffentlichten Richtlinien präzise benannte Förderbereiche, die der Anstalt durch den Senat übertragen werden.

   Zur Durchführung durch die Anstalt muss die jeweilige Förderaufgabe gemäß a) bis d) in Regelwerken konkretisiert sein.
2. Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.
3. Finanzierung von Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung.
4. Beteiligungen an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen Finanzierungsinstituten mitfinanziert werden.
5. Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln.

(2) Die Anstalt kann im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg weitere Aufgaben wahrnehmen, sofern diese den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstitutes nicht widersprechen; die Konkretisierung erfolgt im Einzelfall bei der Beauftragung der Anstalt.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind ihr nur für eigene Rechnung gestattet. Der Anstalt obliegt insbesondere

1. Kredite und Finanzierungshilfen zu gewähren sowie Sicherheitsleistungen zu übernehmen,
2. Mittel treuhänderisch zu verwalten,
3. mit Zustimmung des Verwaltungsrates sich an wirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen,
4. Beratungs- und Vermittlungsleistungen zu erbringen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anstalt ist berechtigt, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel im In- und Ausland als Darlehen aufzunehmen sowie alle sonstigen banküblichen Finanzierungsinstrumente einzusetzen.“

3.2 In Absatz 3 wird die Bezeichnung „§ 3 Absatz 1 Satz 2“ durch die Bezeichnung „§ 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

3.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Rückflüsse aus Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaus oder zur sozialen Wohnraumförderung gewährt wurden oder gewährt werden, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.“

4. In § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Verwaltungsrat beauftragt den Jahresabschlussprüfer.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Vorstand ist zur Delegation seiner Entscheidungskompetenz berechtigt.“

5.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

5.3 Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 wird das Wort „Aufsicht“ durch die Textstelle „Fach- und Rechtsaufsicht“ ersetzt.

6.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufsicht hat insbesondere die Wahrnehmung der Förderaufgaben nach § 3 sicher zu stellen“

Artikel 2

Zweites Gesetz
zur Neuordnung der Kapitalverhältnisse
der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt

Einziger Paragraph

(1) Vom Sonderkapital der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2003 ein Teilbetrag in Höhe von 465,1 Millionen Euro entnommen und an die Anteilseigner ohne weitere Zweckbestimmung entsprechend ihrer Anteile ausgekehrt. Aus dem verbleibenden Restbetrag wird das Grundkapital auf einhundert Millionen Euro erhöht.

(2) Soweit aus dem Verkauf von Zins- und Tilgungsforderungen im Jahr 2004 Buchverluste bei der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt entstehen, sind diese durch Entnahme aus der Rücklage auszugleichen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nummer 3.3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Dezember 2003.

**Der Senat**

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.